KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Absage des ASB-Mutter-Kind-Therapiezentrums für alle Vorsorgemaßnahmen des Hauses "Meeresbrise" für das Jahr 2022

und

ANTWORT

der Landesregierung

Zu der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/787 ergeben sich weitere Fragen.

1. Wie ist die genaue Anzahl und Verteilung der Mutter/Vater-Kind-Kuren auf die einzelnen 22 Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern (bitte für die Jahre 2019, 2020 und 2021 aufschlüsseln)?

Dazu liegen der Landesregierung keine Angaben vor. Gesetzliche Pflichten zur Erhebung dieser Daten durch die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) existieren ebenfalls nicht.

2. Durch welche Krankenkassen wurden die Mutter/Vater-Kind-Kuren jeweils auf welcher Grundlage getragen (bitte für die Jahre 2019, 2020 und 2021 und für die einzelnen 22 Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern aufschlüsseln)?

Seit 1989 erbringt die GKV Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen für Mütter und mittlerweile auch für Väter regelhaft auch als Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Leistung.

Medizinische Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter nach §§ 24 und 41 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) werden ausschließlich von der GKV für Mütter und Väter in aktueller Erziehungsverantwortung und nur in Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 111a SGB V erbracht. In diesen Verträgen wird dem besonderen Versorgungsbedarf berufstätiger und nicht berufstätiger Mütter und Väter mit einem für diese Zielgruppe speziellen Leistungsangebot Rechnung getragen.

Voraussetzung für die Verordnung von medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen für Mütter und Väter zulasten der GKV ist das Vorliegen einer medizinischen Indikation bei der Mutter oder dem Vater. Der Hausarzt oder Facharzt entscheidet beim Ausfüllen eines Attestes, ob die Mutter/Vater-Kind-Kur als eine Vorsorgemaßnahme oder eine Rehabilitationsmaßnahme beantragt wird. Liegt das ärztliche Attest vor, kann die Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme bei der jeweiligen Krankenkasse beantragt werden.

Der Landesregierung liegen im Einzelnen keine Angaben vor, durch welche Krankenkassen in den einzelnen Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen Maßnahmen getragen wurden. Gegenüber der Landesregierung besteht keine Meldepflicht. Ebenso besteht keine gesetzliche Regelung zur Erhebung dieser Daten durch die GKV.

3. Gibt es für die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für bereits bewilligte Mutter/Vater-Kind-Kuren gegenüber den Krankenkassen eine Pflicht zur Vertragserfüllung?
Wenn ja, mit welcher Begründung wurde diese nicht eingehalten?

Hat eine Einrichtung die Kostenzusage der Krankenkasse bestätigt und dem Patienten eine Zusage erteilt, so besteht eine Verpflichtung zur Vertragserfüllung. Ausnahmen wären unvorhersehbare Umstände, die es der Klinik nicht ermöglichen, eine vertragsgemäße Versorgung der Patientinnen und Patienten zu gewährleisten. Darüber, ob und gegebenenfalls mit welcher Begründung bewilligte Kuren durch Kliniken nicht durchgeführt wurden, liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

4. Wer trägt auf welcher Grundlage, aus welchen Mitteln und nach welchen Prüfkriterien die Personalkosten der sozialen Betreuung der ukrainischen Flüchtlinge durch das vorhandene Personal des ASB während der Umwidmung der Einrichtung "Meeresbrise" in eine Aufnahmeeinrichtung für ukrainische Flüchtlinge?

Die notwendigen Kosten für die soziale Betreuung der ukrainischen Kriegsvertriebenen werden dem Landkreis Rostock nach § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlAG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie zu § 5 Absatz 3 FlAG (Erstattungsrichtlinie) sowie § 7 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) und Absatz 5 der Erstattungsrichtlinie erstattet.

5. Wird die Umwidmung des Hauses "Meeresbrise" zu einer Aufnahmeeinrichtung für ukrainische Flüchtlinge zeitlich begrenzt? Wenn ja, wann ist mit einer Rückführung des Hauses "Meeresbrise" zu einer Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung zu rechnen?

Die Nutzung des Hauses "Meeresbrise" als Flüchtlingsunterkunft für die Unterbringung ukrainischer Kriegsvertriebener ist entsprechend der Vereinbarung des Landkreises Rostock mit dem ASB zunächst bis zum 31. Dezember 2022 begrenzt. Über eine eventuelle Verlängerung beabsichtigt der Landkreis Rostock, bedarfsorientiert im September 2022 zu entscheiden.